

Ländle

R I N D

Richtlinien für das Ländle Gütesiegel



Konventionell



Bio

Anzahl Tiere Stück | Stallfläche m² | Laufstall ja nein

Auslauf m² | Alpung ja nein

PARTNERBETRIEB

Name Adresse

.....

Email Telefon

LFBIS-Nr.:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Richtlinien für das Gütesiegelprogramm „Ländle Rind“

Im Rahmen der Kooperation mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH (LQM) wird dem Partnerbetrieb, soweit dieser die Anforderungen der Qualitätsrichtlinien erfüllt, das Ländle Gütesiegel und die damit verbundenen geschützten Zeichen für die Auslobung von Rind zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der von LQM geschützten Zeichen wird mittels separater Markennutzungsvereinbarung definiert.

1. Herkunft Vorarlberg

Das Ländle Gütesiegel wird ausschließlich für Produkte aus Vorarlberg vergeben, welche nach dem so genannten „3G“-Prinzip produziert wurden. Dabei definieren die „3G“ die Wertschöpfungsschritte, welche in Vorarlberg stattfinden müssen.

Im Falle von „Ländle Rind“ sind es folgende „3G“:

gehalten + gefüttert + geschlachtet in Vorarlberg

- Ist das Tier nicht in Vorarlberg geboren, **muss es mindestens 6 Monate seiner Lebenszeit in Vorarlberg gehalten und gefüttert werden.** Weiters müssen alle zugekauften Tiere aus Österreich stammen.
- Der Rindermastbetrieb hat Aufzeichnungen (z. B. in Form von Belegen) zu führen, durch welche eine **lückenlose Rückverfolgbarkeit** gewährleistet ist (Bestandsverzeichnis, Rechnungen, Lieferscheine, Viehverkehrsscheine).
- Die Kennzeichnung der Tiere mit vorschriftsmäßigen **Ohrmarken** ist Pflicht.

2. Produktionsqualität

- Der am Gütesiegelprogramm „Ländle Rind“ teilnehmende Betrieb muss die **AMA-Richtlinien der Rinderhaltung** erfüllen.
- Der Partnerbetrieb erfüllt die **Anforderungen der österreichischen Tierhalterverordnung** und wird in einer Stichprobe durch die zuständige Behörde kontrolliert.
- **Mind. 40 %** der geforderten nutzbaren Gesamtfläche müssen **geschlossen und eingestreut** sein.
- **Mind. 40% mehr Platz pro Tier als gesetzlich vorgeschrieben.**

- Zur **Verbesserung des Tierwohls** müssen den Tieren **Scheuermöglichkeiten** (z.B. Kratzbürsten) angeboten werden.
- **Die Tiere müssen in Gruppen gehalten werden.** Die **Haltung in Einzelboxen** sowie die **Anbindehaltung** ist **nicht erlaubt**.
- Die **in Vorarlberg geborenen Rinder** dürfen nur durch **tierärztliche Betäubung enthornt** werden.
- **Gesundheitsstatus:** Der Tierbestand steht unter tierärztlicher Betreuung. Der Rindermastbetrieb ist Mitglied des **Tiergesundheitsdienstes (TGD)**.
- **Fütterung:** Die Fütterung des „Ländle Rind“ erfolgt **gentechnikfrei** (laut österreichischer Codex-Richtlinie zur Definition der gentechnikfreien Produktion von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung - in der jeweils gültigen Fassung).
- Das Ausbringen bzw. die Anwendung des PSM-Wirkstoffes **Glyphosat** ist **untersagt**.
- Sofern der Betrieb „Ländle Rind“ nach **Bio-Standard** produziert, ist ein gültiger **Bio-Kontrollvertrag** mit einer akkreditierten Bio-Kontrollstelle vorzuweisen.
- Der am Gütesiegelprogramm beteiligte Partnerbetrieb lässt jederzeit (auch unangekündigt) eine **Vor-Ort-Kontrolle** durch die LQM oder eine akkreditierte Kontrollstelle zu.

3. Produktqualität

- Die Klassifizierung der Schlachtkörper hat nach dem österreichischen Vermarktungsnormengesetz (VNG) zu erfolgen.
- Bei der Rindfleischklassifizierung wird die Tierkategorie (V, Z, A, B, C, D, E, Alter, Geschlecht und Kastration), die Fleischigkeit (Muskelfülle, EUROP) und die Fettklasse (1-5 Klassen - bewertet wird, wie der Schlachtkörper mit Fett abgedeckt ist) analysiert und das Fleisch in Handelsklassen eingeteilt.
- Die LQM stellt es den einzelnen Vermarktungspartnern frei, die Abnahmeklassen mit den Produzenten zu definieren.

4. Zuwiderhandeln bzw. Nichteinhaltung der Richtlinien:

- Der am Gütesiegelprogramm „Ländle Rind“ teilnehmende Partnerbetrieb nimmt zur Kenntnis, dass ein Zuwiderhandeln und eine Nichteinhaltung der Gütesiegelrichtlinie zum Ausschluss aus dem Gütesiegelprogramm „Ländle Rind“ und zum Entzug der Berechtigung zur Markennutzung führt.

Sanktion Stufe 1:

- Abmahnung – Eine Abmahnung erfolgt bei leichten Abweichungen, z. B. unvollständige Dokumentation, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.

Sanktion Stufe 2:

- Bei groben Nachlässigkeiten führen diese Verstöße zu einer kostenpflichtigen Nachkontrolle für den Partnerbetrieb. Die Kosten der Nachkontrolle betragen EUR 200,- plus die anfallenden Untersuchungskosten. Die Behebung der Mängel ist in Absprache mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH innerhalb der vereinbarten Frist durchzuführen.

Sanktion Stufe 3:

- Bei einem wiederholten Verstoß führt dies zum Ausschluss aus dem Gütesiegelprogramm „Ländle Rind“.